



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Justizvollzug und Wiedereingliederung

Massnahmenzentrum Uitikon

Hausordnung





Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
Hausordnung	
I. Geltungsbereich.....	3
II. Eintritt und Platzierung.....	3
III. Allgemeine Verhaltensregeln.....	5
IV. Tagesordnung, Aufenthalt.....	6
V. Arbeit, Arbeitsentgelt, Einkauf und Rechtsgeschäfte.....	7
VI. Freizeitgestaltung und Sport.....	9
VII. Gesundheitspflege und Seelsorge.....	11
VIII. Verkehr mit der Aussenwelt, Gaben.....	12
IX. Vollzugsöffnungen und Progressionsstufen.....	14
X. Disziplinarwesen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen.....	19
Stichwortverzeichnis.....	21



Gestützt auf die §§ 126 und 127 der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV) ergeht folgende Hausordnung:

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich,
Begriffe

§ 1. ¹ Diese Hausordnung gilt für alle nach Art. 61 StGB und Art. 15 JStG in das Massnahmenzentrum Uitikon eingewiesenen Personen. Sie gilt für den Wohnbereich (Geschlossene Abteilung, Offene Abteilung), die Forensische Abteilung, die Schulen und alle Ausbildungsbetriebe des Massnahmenzentrums.

² Soweit keine abweichenden Regelungen bestehen, gelangen die Bestimmungen dieser Hausordnung sinngemäss auch für die Eingewiesenen im jugendstrafrechtlichen Freiheitsentzug gemäss Art. 25 JStG zur Anwendung.

³ Die Eingewiesenen werden in der Geschlossenen Abteilung in Wohnzellen untergebracht, in der Offenen Abteilung in Zimmern. Wird in der Hausordnung der Begriff „Zimmer“ verwendet, sind die Wohnzellen mitgemeint, soweit nichts anderes bestimmt wird.

II. Eintritt und Platzierung

Eintritt
1. Datenerfassung,
Ausweisschriften

§ 2. ¹ Beim Eintritt in das Massnahmenzentrum werden die erforderlichen Angaben zur Person des Eingewiesenen festgehalten, und er wird fotografiert, sofern nicht bereits Fotografien jüngeren Datums zur Verfügung stehen. Im Laufe des Aufenthalts können jederzeit neue Fotografien angefertigt werden.

² Sämtliche persönlichen Ausweise und Dokumente, wie Reisepässe, Aufenthaltserlaubnisse, Identitätsbescheinigungen und Fahrzeugführerausweise, sind vom Eingewiesenen auszuhandigen und bei der Direktion des Massnahmenzentrums zu hinterlegen.

2. Leibesvisitation,
Effekten

§ 3. ¹ Der Eingewiesene wird einer Leibesvisitation unterzogen; seine Effekten werden kontrolliert.

² Die Abteilungen führen über abgenommene Gegenstände und Dokumente ein Effektenverzeichnis, dessen Richtigkeit der Eingewiesene und die Abteilungsleitung unterschriftlich bestätigen. Änderungen im Bestand der Effekten werden laufend nachgetragen.

³ Die Herausgabe von Effekten erfolgt gegen unterschriftliche Empfangsbestätigung. Für die Aufbewahrung der bewilligten Effekten ist der Eingewiesene verantwortlich.



3. Unzulässige Gegenstände

§ 4. ¹ Gegenstände sind unzulässig, deren Beschaffenheit oder Verpackung geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung des Betriebes sowie die Sicherheit und Gesundheit der Eingewiesenen und des Personals zu gefährden, die Gewalt verherrlichen oder sonst wie anstössig sind.

² Die Direktion des Massnahmenzentrums führt und aktualisiert eine Liste, in welcher unzulässige Gegenstände namentlich aufgeführt werden.

³ Unzulässige Gegenstände werden zu den Effekten genommen, soweit der Eingewiesene nicht die unterschriebene Zustimmung zur Vernichtung gibt. Alkohol und Drogen werden weggenommen und vernichtet, soweit sie nicht zuhanden der Strafverfolgungsbehörden weiter zu leiten sind.

4. Bargeld

§ 5. ¹ Der Besitz von Bargeld ist im Rahmen eines individuell festgelegten Budgets gestattet. Die Höhe der Bargeldbeträge kann durch Weisung der Direktion des Massnahmenzentrums beschränkt werden.

² Mitgebrachtes Bargeld oder überwiesene Geldbeträge, die den zulässigen Betrag überschreiten, werden dem Eingewiesenen gutgeschrieben.

5. Arbeits- und Sportkleidung, Schulmaterial

§ 6. Beim Eintritt werden dem Eingewiesenen gekennzeichnete Arbeitskleidung, Turnkleidung und das notwendige Schulmaterial abgegeben.

6. Gesundheitlicher Zustand

§ 7. In der Eintrittsphase erfolgt eine Abklärung des gesundheitlichen Zustandes des Eingewiesenen durch die Forensische Abteilung und den ärztlichen Dienst des Massnahmenzentrums.

Platzierung

1. Geschlossene Abteilung

§ 8. Beim Eintritt in das Massnahmenzentrum wird der Eingewiesene in der Regel in der Geschlossenen Abteilung untergebracht. Während der Nacht sind die Wohnzellen abgeschlossen.

2. Zimmerausrüstung

§ 9. ¹ Dem Eingewiesenen wird ein Einzelzimmer zugewiesen. Er erhält gegen Quittung einen eigenen Zimmerschlüssel/Badge.

² Das Zimmerinventar ist standardisiert und beinhaltet Kleiderkasten, Hocker, Schreibgelegenheit, Bett mit Duvet, Kissen, Bettwäsche und eine Notfallapotheke. Zusätzliches eigenes Mobiliar wird auf Antrag nur in der Offenen Abteilung genehmigt.

³ Der Eingewiesene erhält ein Exemplar der Justizvollzugsverordnung, der Hausordnung, der Weisung betreffend Arbeitsentgelt sowie weitere für den Vollzug massgebliche Rege-



lungen und Informationen.

⁴ Bei Bezug des Zimmers und bei jedem Zimmerwechsel wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches Auskunft über den Zustand des Zimmers und des Zimmerinventars gibt. Dieses Protokoll ist massgebend bei Zimmerwechsel und Austritt. Sofern Gegenstände im Abnahmeprotokoll nicht als defekt oder fehlend vermerkt sind, wird angenommen, dass für das Fehlen oder die Beschädigung der Eingewiesene verantwortlich ist.

⁵ Die Kosten von Instandstellungsarbeiten und Erneuerungen des Zimmers und des Inventars werden dem Eingewiesenen belastet, sofern die Schäden nicht Folge der normalen Abnutzung sind.

III. Allgemeine Verhaltensregeln

Zimmerordnung

§ 10.

er Eingewiesene hat sein Zimmer in seiner Freizeit regelmässig zu reinigen, wo möglich zu lüften und vor dem Verlassen des Zimmers das Bett in Ordnung zu bringen. Für Abfälle ist der Abfalleimer zu verwenden.

Kontrollen

§ 11.

as Personal hat jederzeit Zutritt zu den Zimmern. Zimmerordnung und Effekten werden periodisch kontrolliert.

Zimmer- und
Zellenruf

§ 12.

er Missbrauch der Rufanlage kann disziplinarisch bestraft werden.

Rücksichtnahme

§ 13.

amit andere Eingewiesene sowie Anwohnerinnen und Anwohner nicht gestört werden, ist das Rufen aus den Fenstern nicht erlaubt. Radio und Fernsehgeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

Mithilfe

§ 14.

ür die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung eines sauberen Gesamteindrucks des Massnahmenzentrums sind die Eingewiesenen zur Mithilfe verpflichtet.

Umgangssprache

§ 15.

n allen gemeinsam benutzten Räumen, auf dem Areal des Massnahmenzentrums und bei Arbeitseinsätzen wird in Anwesenheit von Mitarbeitenden Deutsch gesprochen.



Rauchverbot

§ 16.

In den Räumlichkeiten des Massnahmenzentrums gilt gemäss § 1 Abs. 2 lit. f der Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs grundsätzlich ein Rauchverbot. Das Rauchen ist nur dort zulässig, wo es die Direktion des Massnahmenzentrums im Rahmen der genannten Verordnung ausdrücklich erlaubt.

² Die Direktion des Massnahmenzentrums legt fest, wo und zu welchen Zeiten geraucht werden darf.

³ Für Raucherabfälle (Zigarettenstummel, leere Zigarettenpackungen etc.) sind die dafür vorgesehenen Aschenbecher bzw. Abfalleimer zu benutzen.

Alkohol und Drogen

§ 17.

Auf dem Areal des Massnahmenzentrums sind den Eingewiesenen der Besitz und Konsum von Alkohol und illegalen Drogen sowie das Aufbewahren von Utensilien für den Drogenkonsum untersagt.

Waffen, waffenähnliche Gegenstände

§ 18.

Das Einführen, Herstellen sowie der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffe tauglichen Gegenständen sind auf dem Areal des Massnahmenzentrums verboten.

² Die Direktion des Massnahmenzentrums kann dazu nähere Ausführungsvorschriften erlassen.

Fahrzeuge

§ 19.

Den Eingewiesenen ist es verboten, Fahrzeuge des Massnahmenzentrums und private Fahrzeuge zu benutzen oder auf dem Areal des Massnahmenzentrums abzustellen oder zu parkieren. Bei Zuwiderhandlungen können private Fahrzeuge auf Kosten des Eingewiesenen abgeschleppt werden.

² Fahrzeuge dürfen nicht auf den eigenen Namen eingelöst werden. Ist dies beim Eintritt in das Massnahmenzentrum bereits der Fall, sind die Kontrollschilder abzugeben.

³ Ist das Führen eines Fahrzeuges, Traktors oder Mähers ein Bestandteil der Ausbildung, werden mit dem Eingewiesenen individuelle Abmachungen getroffen.

⁴ Die Direktion des Massnahmenzentrums kann Eingewiesenen der Offenen Abteilung auf begründetes Gesuch die Benutzung eines Fahrzeuges für das Erlernen des Fahrens ausnahmsweise gestatten, wenn die Finanzierung der obligatorischen Kurse, Fahrstunden, Prüfungsgebühren und vorgeschriebenen Versicherungen sichergestellt ist. Fahrstunden dürfen nur ausserhalb der Arbeitszeit besucht und nur von offiziellen Fahrlehr-



rerinnen oder Fahrlehrern erteilt werden. Übungsfahrten mit Privatpersonen sind nicht gestattet. Eingewiesenen der Geschlossenen Abteilung ist die theoretische Ausbildung gestattet.

IV. Tagesordnung, Aufenthalt

Tagesordnung

§ 20.

Die Tagesordnung (Tagwache, Arbeits- und Essenszeiten sowie Nachtruhe) wird von den Abteilungsleitungen festgelegt.

² Die Mahlzeiten werden im Speisesaal der Abteilung oder der Gruppen eingenommen. Individuelle Regelungen für Eingewiesene mit externer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle bleiben vorbehalten.

³ An bezeichneten Wochenenden werden die Mahlzeiten von den Eingewiesenen zubereitet, wobei die Essenszeiten variieren können.

⁴ In der Wohngruppe Austritt sind die Eingewiesenen für die Zubereitung des Essens verantwortlich.

Arealaufenthalt

§ 21.

Die Eingewiesenen der Geschlossenen Abteilung können sich in der Freizeit unter Aufsicht im Spazierhof frei bewegen.

² Die Eingewiesenen der Offenen Abteilung können sich wochentags zwischen 06.00 Uhr und 18.15 Uhr auf dem Areal bewegen, sofern dies von den zuständigen Mitarbeitenden ausdrücklich bewilligt wurde. Der Arealaufenthalt am Wochenende wird von der Abteilungsleitung geregelt.

³ Späterer Arealaufenthalt wird zeitlich limitiert. Der für die Eingewiesenen zugängliche Arealbereich wird von der Direktion des Massnahmenzentrums festgelegt.

Hygiene, Duschen

§ 22.

Der Eingewiesene hat für eine angemessene und regelmässige Körperhygiene besorgt zu sein.

² Es wird ihm Gelegenheit geboten, sich täglich zu waschen und zu duschen.

Kleidung

§ 23.

Zur Arbeit trägt der Eingewiesene seine persönlich gekennzeichneten Arbeitskleider und Arbeitsschuhe.

² Zum Mittag- und Abendessen wechselt der Eingewiesene die Arbeitskleidung und trägt seine Privatkleider.

Waschen der Privatwäsche

§ 24.

em Eingewiesenen steht in der Freizeit eine Waschküche zur



Verfügung, in der er seine Privatwäsche waschen und trocknen kann. Die Waschzeiten werden durch die Abteilungsleitungen geregelt.

Wäschewechsel

§ 25.

Dem Eingewiesenen wird alle zwei Wochen frische Bettwäsche zur Verfügung gestellt, die Arbeitskleider werden wöchentlich ausgetauscht. Deren Reinigung und Ausbesserung erfolgt in der Lingerie des Massnahmenzentrums.

² Die Kosten für den Ersatz von verlorener, vorzeitig verschlissener oder mutwillig beschädigter Wäsche und Kleider werden dem Eingewiesenen belastet.

V. Arbeit, Arbeitsentgelt, Einkauf und Rechtsgeschäfte

Arbeitspflicht und Schulbesuch

§ 26.

Die Eingewiesenen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten. Bei der Zuweisung wird ihren Fähigkeiten soweit möglich und sinnvoll Rechnung getragen.

² Schulbesuch und Besuch von Ausbildungsveranstaltungen inklusive obligatorische Turnstunden sind für Eingewiesene, die eine berufliche Grundausbildung absolvieren oder bei denen dies im Vollzugsplan vorgesehen ist, obligatorisch.

Arbeitszeiten

§ 27.

¹ Die Arbeitszeit wird nach dem Bedarf der Ausbildungsbetriebe und den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungsgänge von der Direktion des Massnahmenzentrums festgelegt.

² Ist aus betrieblichen Gründen Mehrarbeit notwendig, so wird diese ohne Zuschläge mit Freizeit kompensiert.

Arbeitsentgelt
1. Bemessung

§ 28.

Das Arbeitsentgelt besteht aus einem Grundlohn und einer Leistungskomponente für die effektiv geleisteten Arbeits- und Ausbildungstage. Der Grundlohn basiert auf dem Ansatz des aktuellen Abklärungs- respektive Ausbildungsstatus. Die Leistungsprämie wird auf Grund eines standardisierten Qualifikationsbogens ermittelt und dem Eingewiesenen monatlich eröffnet.

² Die Beiträge an AHV, IV, EO, ALV werden anteilmässig vom Eingewiesenen und dem Massnahmenzentrum getragen.

³ Für Ansatz und Bemessung des Arbeitsentgelts der nach Art. 25 JStG zu einem Freiheitsentzug eingewiesenen Jugendlichen finden die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstal-



ten sinngemäss Anwendung.

2. Verwendung Abrechnung

§ 29.

Dem Sperrkonto wird ein fixer Betrag pro Monat gutgeschrieben. Die Hälfte des übrigen Arbeitsentgelts wird dem Freikonto „Verwendung“, der Rest dem Freikonto „Rückstellung“ gutgeschrieben. Verwendungszweck und Abrechnung richten sich sinngemäss nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten.

² Die Verwendung und Auszahlung des Arbeitsentgelts der nach Art. 25 JStG zu einem Freiheitsentzug eingewiesenen Jugendlichen richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten.

3. Weisung

§ 30.

Die Direktion des Massnahmenzentrums erlässt die nötige Weisung zum Ansatz, zur Bemessung, Verwendung, Aufteilung und Abrechnung des Arbeitsentgelts sowie zur Höhe des Kostgeldanteils der extern arbeitenden Eingewiesenen.

² Die Weisung ist von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern zu genehmigen.

Einkauf

§ 31.

Für den Einkauf von Gegenständen für den persönlichen Gebrauch steht ein interner Kiosk zur Verfügung. Die Öffnungszeiten respektive das Bestell- und Auslieferungsprozedere werden von der Abteilungsleitung in Absprache mit der Hauswirtschaft geregelt.

² Einkäufe und Bestellungen ausserhalb des Massnahmenzentrums sind im Rahmen der massgeblichen Bestimmungen der Hausordnung grundsätzlich möglich.

³ Die Kosten für interne und externe Einkäufe werden vom Eingewiesenen und der zuständigen Bezugsperson monatlich budgetiert. Die Kosten der Einkäufe dürfen dieses Budget nicht übersteigen.

Rechtsgeschäfte unter Eingewiesenen

§ 32.

Rechtsgeschäfte unter Eingewiesenen, wie Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihe von Gegenständen und Gewährung von Darlehen, sind untersagt.

² Die Direktion des Massnahmenzentrums kann Ausnahmen gestatten, wenn dies im Interesse aller Beteiligten liegt.



VI. Freizeitgestaltung und Sport

Freizeitbeschäftigung,
Kurse und Veranstaltungen

§ 33.

interne und externe Freizeitbeschäftigungen, Kurse und Veranstaltungen, welche der Integration des Eingewiesenen dienen, werden von der Abteilungsleitung je nach persönlichem Entwicklungs- und Ausbildungsstand bewilligt.

Sport

§ 34.

Der Eingewiesene kann die Sporteinrichtungen des Massnahmenzentrums benutzen (Turnhalle, Sporthof, Fitnessraum, Fussballplatz, Schwimmteich usw.). Die Direktion des Massnahmenzentrums erlässt Benutzungsvorschriften.

² Im Rahmen der beruflichen Ausbildung ist die Teilnahme am Sportunterricht für Eingewiesene mit interner Berufsschulung obligatorisch.

³ Hanteln aus Metall oder mit einem Metallkern sind in den Wohnzellen aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. In die Disziplinarzellen und Krankenzimmer dürfen keine Geräte oder Gegenstände für die sportliche Betätigung mitgenommen werden.

Bibliothek

§ 35.

em Eingewiesenen werden bei Bedarf Zeitschriften und Bücher des Massnahmenzentrums zur Verfügung gestellt. Die Abteilungen regeln die Ausleihe individuell.

Bezug und Gebrauch
von Druckerzeugnissen,
Ton- und Bildwiedergabegeräten

§ 36.

Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte und CDs können im Rahmen des bewilligten, individuellen Budgets bestellt oder bezogen werden.

² Es werden nur Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und CDs zugelassen, welche im öffentlichen Handel (Kiosk, Verlag etc.) erhältlich sind und deren Inhalt nicht gesetzlichen Bestimmungen widerspricht und nicht gegen den Zweck des Vollzugs verstösst. Abonnierte Zeitungen oder Zeitschriften werden dem Eingewiesenen nach der Entlassung nicht nachgesandt; für Adressänderungen ist der Eingewiesene verantwortlich.

³ In der Geschlossenen Abteilung ist der Besitz eines privaten tragbaren Abspielgerätes für Musik ohne Lautsprecher erlaubt. Die Geräte dürfen nur in der eigenen Wohnzelle und im Freien betrieben werden.

⁴ Im Ausbildungsbereich ist der Gebrauch von tragbaren Abspielgeräten untersagt. Ausnahmen in Einzelarbeitssituationen werden vom Leiter des Ausbildungsbetriebs bewilligt.

⁵ In der Offenen Abteilung und der Wohngruppe Austritt



dürfen zusätzlich private Stereoanlagen im Zimmer benutzt werden.

⁶ Die Benutzung privater Fernseh-, DVD- oder Videogeräte ist nicht erlaubt. Fernsehgeräte stehen in den öffentlichen Gruppenräumen zur Verfügung. Die Abteilungen regeln den Zugang zu diesen Räumen.

Computer, Zubehör
und Spielkonsolen

§ 37.

Computer und Zusatzgeräte werden den Eingewiesenen in den dafür bestimmten Räumen und Schulzimmern zur Verfügung gestellt. Sie dürfen dort keine eigenen Programme installieren und die vom Massnahmenzentrum installierten Programme nicht verändern.

² Private Computer im Zimmer des Eingewiesenen sind in der Geschlossenen und Offenen Abteilung nicht zugelassen. Wenn der individuelle Ausbildungs- und Massnahmeverlauf dies erfordert, kann der Eingewiesene auf Antrag ein Gerät des Massnahmenzentrums ausleihen.

³ Private Computer sind in der Wohngruppe Austritt zugelassen, wenn das Gerät und die notwendigen Nebeneinrichtungen nicht derart umfangreich sind, dass die Kontrolle und Überwachung über Gebühr erschwert ist. Die Zulassung und der weitere Betrieb kann zudem von einer technischen Prüfung auf Kosten des Eingewiesenen abhängig gemacht werden.

⁴ Die Zustellung oder der Versand von Datenträgern ist, abgesehen von der Beschaffung der durch die Abteilungsleitung bewilligten Computerprogramme, nicht gestattet.

⁵ Die Direktion des Massnahmenzentrums erlässt Weisungen über den Besitz und Gebrauch von Spielkonsolen.

Unzulässige Geräte
und Datenträger, Kontrolle

§ 38.

Unzulässig sind die Beschaffung, der Besitz, die Benutzung und die Weitergabe von Geräten und Datenträgern,

- a. die der Verbindung mit anderen elektronischen Geräten oder mit der Aussenwelt dienen oder mit denen nichtöffentlicher Funkverkehr abgehört werden kann (vorbehältlich § 39 der Hausordnung),
- b. deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht,
- c. welche die Sicherheit und Ordnung im Massnahmenzentrum gefährden,
- d. die Bild- und Tonaufnahmen ermöglichen,
- e. die einen Gewalt und/oder Drogen verherrlichenden, rassistischen oder pornographischen Inhalt haben.

² Die Direktion des Massnahmenzentrums ist berechtigt, die elektrischen und elektronischen Geräte jederzeit zu kontrollieren



oder kontrollieren zu lassen.

Mobil- und
Funktelefone

§ 39.

Der Besitz und Gebrauch von Mobil- und Funktelefonen ist auf dem Areal des Massnahmenzentrums nicht erlaubt. Die Geräte sind beim Eintritt abzugeben. Für die Dauer von Vollzugsöffnungen können sie den Eingewiesenen zum Gebrauch ausgehändigt werden.

² In der Wohngruppe Austritt ist der Besitz eines mobilen Telefons zugelassen. Der Gebrauch ist nur auf dem durch die Direktion des Massnahmenzentrums festgelegten Arealbereich erlaubt.

VII. Gesundheitspflege und Seelsorge

Ärztlicher Dienst

§ 40.

Dem Eingewiesenen steht bei Bedarf der ärztliche Dienst des Massnahmenzentrums zur Verfügung. Soweit dieser es als notwendig erachtet, erfolgt die Überweisung an eine Fachärztin oder einen Facharzt. Die Anmeldung, Einholung von Kostengutachten und andere administrative Aufgaben erfolgen durch das Massnahmenzentrum, soweit nicht ausdrücklich ärztliches Handeln erforderlich ist.

² Die Direktion des Massnahmenzentrums regelt mit der Hausärztin oder dem Hausarzt die Möglichkeit der Arztvisite innerhalb des Massnahmenzentrums sowie den Besuch in ihrer oder seiner Praxis.

³ Die Abteilungen regeln den Aufenthalt bei Rekonvaleszenz. Vollzugsöffnungen können eingeschränkt werden.

Krankenzimmer

§ 41.

In der Offenen Abteilung steht ein Krankenzimmer zur Verfügung. In der Geschlossenen Abteilung wird der erkrankte Eingewiesene in der eigenen Wohnzelle eingeschlossen, soweit dies die Erkrankung zulässt.

Zahnbehandlungen,
Zahnärztlicher Dienst

§ 42.

Die zahnärztliche Behandlung erfolgt gemäss Vereinbarung mit der Gemeinde in der Schulzahnklinik Uitikon. Wird dies vom behandelnden zahnärztlichen Dienst als notwendig erachtet, erfolgt die Überweisung an eine Fachärztin oder einen Facharzt. Während des Aufenthaltes in der Geschlossenen Abteilung kann eine Behandlung in einem Gefängnis erfolgen. Das Massnahmenzentrum regelt die Überführung.

² Eine zahnärztliche Behandlung erfolgt nur, soweit sie der Erhaltung der Kaufähigkeit dient und eine entsprechende Kos-



tengutsprache vorliegt. Darüber hinaus gehende Behandlungen werden vorgenommen, wenn die Kostentragung geregelt ist. Für notfallmässige Zahnbehandlung wird die Kostengutsprache umgehend nachgeholt.

Psychiatrisch-Psychologischer Dienst

§ 43.

Dem Eingewiesenen steht für die psychiatrische und psychologische Betreuung die Forensische Abteilung des Massnahmenzentrums als Bestandteil des Massnahmevollzugs zur Verfügung.

² Im Notfall wird eine Notfallpsychiaterin oder ein Notfallpsychiater beigezogen und es erfolgt bei medizinischer Indikation eine Überführung in eine Klinik. Bei der Wahl der Klinik wird der Sicherheitsaspekt berücksichtigt.

Medikamente

§ 44.

Für jeden Eingewiesenen besteht über jedes ärztlich verschriebene Medikament eine Liste, welche von der Ärztin oder dem Arzt oder der Psychiaterin oder dem Psychiater bei der Verschreibung ausgefüllt wird. Diese wird zusammen mit den verschriebenen Medikamenten zentral gelagert.

² Jede Abteilung verfügt über eine Notfallapotheke, welche nicht rezeptpflichtige Medikamente unter anderem für die allgemeine Schmerzbehandlung enthält.

³ Dem Eingewiesenen dürfen nur von der zuständigen Ärztin oder vom zuständigen Arzt verordnete Medikamente abgegeben werden. Die Abgabe wird von den Abteilungen registriert. Die Medikamente werden in der Regel unter Aufsicht eingenommen.

Urin- und Atemluftproben

§ 45.

Urinproben werden zur Überprüfung der Drogenabstinenz abgenommen. Die Abgabe kann aufgrund von regulären Programmen oder als Stichprobe auf Weisung der Pikettverantwortlichen, der Abteilungsleitung oder des Leitungspiketts verlangt werden. Das Prozedere der Abgabe wird in einer Weisung der Direktion des Massnahmenzentrums geregelt. Für Alkoholproben wird ein Atemlufttest eingesetzt. Die Anordnung des Atemlufttests erfolgt durch die gleichen Personen.

² Die Probe wird unter Sichtkontrolle abgenommen. Verweigert der Eingewiesene die Abgabe oder ist die Probe gemäss Laborbefund verwässert, gilt sie als positiv ausgefallen. Die Kosten von positiven Proben können dem Konto des Eingewiesenen belastet werden. Positive Proben werden mit dem Eingewiesenen besprochen und haben Disziplinar massnahmen zur Folge.

³ Besteht der Verdacht, dass der Eingewiesene die Arbeit unter Einfluss von Alkohol oder Drogen antritt, kann ihm ohne Abnahme einer Probe aus Gründen der Unfallverhütung ein ande-



rer geeigneter Arbeitsplatz zugewiesen oder die Rückkehr in sein Zimmer angeordnet werden.

Prävention von übertragbaren Krankheiten

§ 46.

Zur Prävention von übertragbaren Krankheiten (AIDS, Hepatitis B/C) wird der Eingewiesene von Mitarbeitenden über Gesundheitsrisiken aufgeklärt und es werden vom Massnahmenzentrum unentgeltlich Präservative zur Verfügung gestellt.

² Für Auskünfte im Zusammenhang mit HIV, AIDS, Hepatitis oder anderen übertragbaren Krankheiten können sich die Eingewiesenen an den ärztlichen Dienst des Massnahmenzentrums wenden. Dieser ist an die ärztliche Schweigepflicht gebunden.

Seelsorge

§ 47.

er Eingewiesene erhält auf Wunsch regelmässigen Besuch des seelsorgerischen Dienstes des Massnahmenzentrums oder Gelegenheit zum Gespräch mit zugelassenen Vertreterinnen oder Vertretern anderer Religionen.

VIII. Verkehr mit der Aussenwelt, Gaben

Briefe, Pakete

§ 48.

Die ein- und ausgehende Brief- und Paketpost des Eingewiesenen wird im Rahmen von § 115 und § 121 Abs. 3 und 4 JVV nach den Vorgaben der Direktion des Massnahmenzentrums geöffnet und kontrolliert.

² Sind in einer Brief- oder Postsendung unzulässige Gegenstände enthalten, gelangt § 4 der Hausordnung zur Anwendung.

³ Die ausgehende Briefpost ist mit dem Absender zu versehen (Name, Vorname und Adresse).

Telefongespräche

§ 49.

In der Geschlossenen und Offenen Abteilung stehen Sprechstellen zur Verfügung. Die Benutzung wird von der Abteilungsleitung geregelt. Die Taxikarten können am internen Kiosk bezogen werden.

² Eingehende und ausgehende Telefonate werden in der Geschlossenen Abteilung nicht vermittelt. In der Offenen Abteilung werden zu festgelegten Zeiten die eingehenden Telefonate auf die Gruppen vermittelt.

³ In beiden Abteilungen werden mit Zustimmung der zuständigen Mitarbeitenden oder der Ausbilderin oder des Ausbildners Telefonate für die Stellensuche oder die Erledigung un-aufschiebbarer amtlicher Angelegenheiten bewilligt.



Besuche

1. Anzahl, Zulassung

§ 50.

In der Regel kann der Eingewiesene pro Woche in der Geschlossenen Abteilung einmal, in der Offenen Abteilung zweimal und in der Wohngruppe Austritt nach individueller Absprache besucht werden. Entscheide gemäss §§ 117 bis 119 und § 121 JVV werden von den Abteilungsleitungen getroffen. Die Eingewiesenen können ablehnende Entscheide bei der Direktion des Massnahmenzentrums überprüfen lassen.

² Die Direktion des Massnahmenzentrums kann die Zulassung von Besuchspersonen davon abhängig machen, dass sich diese mit Abklärungen bei Strafbehörden über Verurteilungen und hängige Strafuntersuchungen einverstanden erklären. In der Schweiz zugelassene Anwältinnen oder Anwälte, Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter in amtlicher Funktion oder andere schweizerische Amtspersonen sowie mit der umfassenden Beistandschaft für den Eingewiesenen betraute Personen werden ohne diese Abklärungen zum Besuch zugelassen.

2. Besuchsmodalitäten, Besuchszeiten und -räumlichkeiten

§ 51.

Mit der Besuchsperson wird beim erstmaligen Besuch zunächst ein Gespräch geführt. Sie wird über Rechte und Pflichten, insbesondere auch über erlaubte Gaben und Geschenke sowie die unzulässigen Gegenstände informiert.

² Die vereinbarten Besuchszeiten sind einzuhalten. Bei Missbrauch oder zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit kann der Besuch vom Personal vor Ablauf der ordentlichen Besuchszeit abgebrochen werden.

³ Die Besuche werden in den von der Direktion des Massnahmenzentrums bestimmten Räumlichkeiten durchgeführt. Zimmerbesuche sind in der Offenen Abteilung gestattet. Öffnungsberechtigte Eingewiesene können sich mit bewilligtem Besuch mit der Besuchsperson auch auf dem von der Direktion des Massnahmenzentrums bestimmten Rayon des Areals aufhalten.

IX. Vollzugsöffnungen und Progressionsstufen

Vollzugsöffnungen, Richtlinien

§ 52.

Vollzugsöffnungen werden dem Eingewiesenen unter Berücksichtigung des Vollzugsplans, der erreichten Vollzugsziele sowie der Progressionsstufe im Rahmen der nachstehenden Vorschriften gewährt. Ergänzend gelangen die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung sachgemäss zur Anwendung.

² Als Vollzugsöffnung gilt jegliches ordentlich bewilligte Verlassen des Areals des Massnahmenzentrums. Zur Aufrechterhaltung oder Förderung der Beziehung werden Beziehungsöff-



nungen, aus sachlich wichtigen Gründen werden Sachöffnungen gewährt. Auslandsaufenthalte sind nicht gestattet.

³ Nicht als Vollzugsöffnung gelten:

- a. der in § 21 der Hausordnung geregelte Arealaufenthalt,
- b. die interne Freizeitbeschäftigung gemäss §§ 33 und 34 der Hausordnung,
- c. das Verlassen des Areals des Massnahmenzentrums in Begleitung von Betriebsmitarbeitenden zur Erledigung externer Aufträge im Rahmen der beruflichen Tätigkeit.

Progressionsstufen

§ 53.

Als Progressionsstufen werden die Versetzung des Eingewiesenen von der Geschlossenen in die Offene Abteilung sowie innerhalb dieser die Versetzung in die Wohngruppe Austritt bezeichnet.

² Progressionsstufen werden dem Eingewiesenen unter Berücksichtigung des Vollzugsplans, der erreichten Vollzugsziele sowie der Risikobeurteilung im Rahmen der nachstehenden Vorschriften gewährt.

Zuständigkeit

§ 54.

Die einweisende Behörde anerkennt mit der Einweisung die Kompetenz des Massnahmenzentrums für die Gewährung von Vollzugsöffnungen und Progressionsstufen im Rahmen dieser Hausordnung.

² Einwände der einweisenden Behörde sind beim Entscheid zu berücksichtigen, soweit sie dem Konzept des Massnahmenzentrums nicht grundsätzlich widersprechen.

³ Bei Fällen mit Genehmigungsvorbehalt der einweisenden Behörde (genehmigungs- und meldepflichtige Fälle) entscheidet die einweisende Behörde auf Antrag der Direktion des Massnahmenzentrums.

Besonderheiten der Eintrittsphase

§ 55.

Während der ersten Zeit werden keine Vollzugsöffnungen oder Versetzungen in offenere Progressionsstufen bewilligt. Sachöffnungen werden ausschliesslich in Ausnahmesituationen gewährt. Die Begleitung erfolgt aus der Geschlossenen Abteilung durch die Polizei, aus der Offenen Abteilung durch Mitarbeitende.

² Anlässlich der ersten Vollzugsplanungssitzung, in der Regel nach drei bis vier Monaten Aufenthalt im Massnahmenzentrum, nehmen die zuständigen Personen der Forensischen Abteilung, der Abteilung, des Ausbildungsbereichs und der einweisenden Behörde zu Vollzugsöffnungen oder der Versetzung in eine Progressionsstufe Stellung, bevor die Direktion des Massnahmenzentrums darüber entscheidet bzw. bei genehmigungs-



und meldepflichtigen Fällen zuhanden der einweisenden Behörde einen Antrag stellt.

Verfahren,
Modalitäten

§ 56.

Eine Vollzugsöffnung setzt ein termingerechtes, begründetes Gesuch des Eingewiesenen voraus. Im Gesuch ist der Zweck der gewünschten Vollzugsöffnung darzulegen und es sind insbesondere die Begleitpersonen (mit Adresse und Telefonnummer), Zieladresse und Zeitplan sowie die voraussichtlich benötigten finanziellen Mittel anzugeben. Die für den Entscheid notwendigen Unterlagen sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

² Bei Antritt der Vollzugsöffnung bezieht der Eingewiesene das bewilligte Taschengeld und den Urlaubspass. Er meldet sich bei den Mitarbeitenden der Abteilung ab.

³ Die Einhaltung der Auflagen und Abmachungen (Zieladresse, Begleitung, Zweck) werden kontrolliert und die Abgangs- und Rückkehrzeiten registriert. Bei seiner Rückkehr meldet sich der Eingewiesene umgehend bei den Mitarbeitenden der zuständigen Abteilung zurück.

Sachöffnungen
1. Zweck

§ 57.

Sachöffnungen dienen der Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit des Eingewiesenen ausserhalb des Massnahmenzentrums unerlässlich ist.

2. Voraussetzungen
und Dauer

§ 58.

Eine Sachöffnung kann insbesondere gewährt werden:

- a. für die ärztliche, zahnärztliche und therapeutische Behandlung, soweit diese nicht im Massnahmenzentrum stattfinden kann,
- b. für den Besuch der externen Berufsschule oder anderer für die berufliche Ausbildung benötigter Kurse und Schulen,
- c. für die berufliche Tätigkeit ausserhalb des Massnahmenzentrums im Rahmen von Arbeitsexternaten und Schnupperwochen,
- d. für die Heirat oder die Registrierung der Partnerschaft des Eingewiesenen selbst oder eines seiner nächsten Angehörigen,
- e. für die Geburt, die Taufe, erste Kommunion, Firmung oder Konfirmation eines eigenen Kindes und entsprechende Anlässe anderer Glaubensrichtungen,
- f. bei schwerer Erkrankung, Tod oder Bestattung eines nahen Angehörigen oder einer anderen dem Eingewiesenen nahe stehenden Person,
- g. für wichtige Behördentermine, soweit ein persönlicher Kon-



takt notwendig ist und dieser nicht im Massnahmenzentrum stattfinden kann,

- h. für die Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Vorstellung am künftigen Arbeitsplatz, die Wohnungssuche oder für Besprechungen mit den für die Nachbetreuung zuständigen Stellen.

² Die Dauer des Sachurlaubs richtet sich nach dem Urlaubszweck und wird im Einzelfall festgelegt. Die Höchstdauer beträgt 16 Stunden, eine Übernachtung ist ausgeschlossen.

Beziehungsöffnungen

1. Voraussetzungen

§ 59.

Das Massnahmenzentrum gewährt dem Eingewiesenen je nach Progressionsstufe unterschiedliche Beziehungsöffnungen. Sie können mit Weisungen versehen und von Auflagen abhängig gemacht werden. Aus sozialpädagogischen oder disziplinarischen Gründen können sie gekürzt, ausgesetzt, entzogen oder geändert werden. Besuche bei ehemaligen Eingewiesenen oder Mittäterinnen und Mittätern sind nicht gestattet.

² Eine Beziehungsöffnung kann bei positivem Verhalten während des Vollzugs sowie bei guter Arbeitsleistung gewährt werden, wenn angenommen werden kann, der Eingewiesene werde

- a. rechtzeitig und geordnet in das Massnahmenzentrum zurückkehren,
- b. sich an die individuell festgelegten Bedingungen und Auflagen halten und
- c. das in ihn gesetzte Vertrauen nicht missbrauchen, insbesondere keine strafbaren Handlungen begehen.

2. Arten und Modalitäten

a. begleiteter Ausgang

§ 60.

Als erste Beziehungsöffnung wird in der Regel ein begleiteter Ausgang gewährt.

² Während des begleiteten Ausgangs darf der Eingewiesene das Areal in Begleitung und unter Aufsicht eines/einer Mitarbeitenden der zuständigen Abteilung während einer Dauer von höchstens 5 Stunden verlassen. Dem Eingewiesenen werden das Areal des Massnahmenzentrums, die nähere Umgebung und die relevanten Lokalitäten (ärztlicher Dienst, zahnärztlicher Dienst, Bus- und Bahnstation) gezeigt.

b. Gruppenausgang

§ 61.

Hat der Eingewiesene mindestens einen begleiteten Ausgang erfolgreich absolviert, kann ihm die Teilnahme am Gruppenausgang bewilligt werden.

² Während des Gruppenausgangs darf eine von einem/einer Mitarbeitenden begleitete Gruppe von höchstens drei Eingewie-



senen der Geschlossenen Abteilung das Areal des Massnahmenzentrums in der Regel an einem Samstagnachmittag für die Dauer von maximal 5 Stunden zu einem individuell bestimmten Zweck verlassen.

³ Für Eingewiesene der Offenen Abteilung und der Wohngruppe Austritt kann hinsichtlich Gruppengrösse, Zeitpunkt und Dauer eine andere Regelung getroffen werden.

c. Ausgang

§ 62.

Hat der Eingewiesene mindestens einen Gruppenausgang erfolgreich absolviert, kann ihm Ausgang bewilligt werden.

² Der Ausgang findet an einem Samstag oder Sonntag statt. Die Maximaldauer beträgt für die Eingewiesenen der Geschlossenen Abteilung 12 Stunden, für diejenigen der Offenen Abteilung 14 Stunden.

d. Beziehungsurlaub

§ 63.

aa) Zweck

Der Beziehungsurlaub dient dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung des Eingewiesenen wertvoll und nötig sind. Sie sind Bestandteil des Vollzugsplans.

² Beziehungsurlaub kann insbesondere bewilligt werden zum Besuch von:

- a. Ehe- und Lebenspartnern, eigenen Kindern, Eltern und Geschwistern,
- b. weiteren nahen Verwandten, sofern zu diesen eine engere Beziehung besteht oder eine solche im Entstehen begriffen ist,
- c. der zugewiesenen Person bei den Freiwilligen Mitarbeitenden,
- d. anderen nahestehenden Personen, wenn diese zum erwünschten sozialen Umfeld gehören und wenn davon auszugehen ist, dass diese nach der Entlassung die soziale Integration des Eingewiesenen fördern.

bb) Voraussetzungen und Dauer

§ 64.

Die Gewährung von Beziehungsurlaub setzt voraus, dass der Eingewiesene mindestens zwei Ausgänge erfolgreich absolviert hat.

² Beziehungsurlaube werden jeweils an Wochenenden gewährt. Die Maximaldauer beträgt für Eingewiesene der Geschlossenen Abteilung 32 Stunden, für diejenigen der Offenen Abteilung 53 Stunden.

³ Dauert der Beziehungsurlaub länger als 48 Stunden, ist vorgängig die Zustimmung der einweisenden Behörde einzuholen.



e. Freizeitöffnung

§ 65.

Die Freizeitöffnung dient der Integration des Eingewiesenen in ein soziales Umfeld ausserhalb des Massnahmenzentrums. Der Eingewiesene kann dazu im Rahmen seiner Freizeit einer regelmässigen, wiederkehrenden Freizeitbeschäftigung (Vereinsaktivitäten, Kurse) ausserhalb des Areals des Massnahmenzentrums nachgehen.

² Die Freizeitöffnung wird dem Eingewiesenen je nach persönlichem Entwicklungs- und Ausbildungsstand in der Regel an Wochentagen ab 18.00 Uhr ein bis maximal zwei Mal pro Woche gewährt.

³ Zweck, Dauer, Kontakt- und Begleitpersonen, Finanzierung und Kontrollen der Freizeitöffnung werden in einem Vertrag zwischen dem Eingewiesenen und der Abteilung festgelegt.

f. Erweiterte, begleitete Vollzugsöffnungen

§ 66.

Dem Eingewiesenen der Offenen Abteilung und der Wohngruppe Austritt kann die Teilnahme an einer vom Massnahmenzentrum organisierten erweiterten Vollzugsöffnung (z.B. Lager) bewilligt werden, sofern sein individueller Massnahmenverlauf dies zulässt. Ein Disziplinarvergehen des Eingewiesenen kurz vor oder während der erweiterten Vollzugsöffnung sowie Arbeitsverweigerung kann zum Abbruch bzw. Widerruf der Bewilligung führen.

² Bei überzähligen Bewerbern entscheidet die Direktion des Massnahmenzentrums über die Teilnahme.

g. Sonderurlaub
aa) Zweck

§ 67.

Durch die Gewährung von Sonderurlaub erhält der Eingewiesene die Möglichkeit, seine Vertragsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu beweisen und zu zeigen, dass er bei grösstmöglicher Freiheit und während längerer Zeit in der Lage ist, zu planen, Verantwortung zu tragen und Beziehungen zu pflegen.

² Die Dauer eines Sonderurlaubs beträgt höchstens 96 Stunden. Die Durchführung erfolgt während den offiziellen Ferien der Berufsschule.

bb) Voraussetzungen

§ 68.

ür die Bewilligung eines Sonderurlaubes müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. ein Jahr Mindestaufenthalt im Massnahmenzentrum, davon mindestens sechs Monate in der Offenen Abteilung,
- b. alle generellen und individuell festgelegten Voraussetzungen zur Gewährung eines Beziehungsurlaubes sind nach wie vor erfüllt,
- c. der Eingewiesene hat im laufenden Kalenderjahr noch keinen Sonderurlaub bezogen,



- d. Gesuch, Programm und Finanzierungsvorschlag liegen der Direktion des Massnahmenzentrums mindestens einen Monat vor dem geplanten Beginn des Sonderurlaubs vor,
- e. das Gesuch wird von der Bezugsperson, der Abteilungsleitung und dem Ausbildungsbetrieb unterstützt und
- f. der Sonderurlaub wird vom Eingewiesenen aus seinem verfügbaren Arbeitsentgelt finanziert.

3. Sonderregelung für die Wohngruppe Austritt

§ 69.

An gewöhnlichen Werktagen kehrt der Eingewiesene nach Arbeitsschluss zum gemeinsamen Nachessen in die Wohngruppe Austritt zurück. Soweit keine Gruppenabende oder individuellen Aktivitäten vorgesehen sind, stehen ihm maximal fünf Stunden für den Ausgang zur Verfügung.

² Für den Beziehungsurlaub stehen dem Eingewiesenen die Wochenenden zur freien Verfügung. Fällt ein arbeitsfreier Tag auf einen gewöhnlichen Werktag, hat der Eingewiesene in der Regel an den gemeinsamen Aktivitäten der Wohngruppe Austritt teilzunehmen.

³ Für die Eingewiesenen in Wohn- und/oder Arbeitsexternaten können auf Antrag der Abteilungsleitung andere Regelungen getroffen werden. Diese sind in den entsprechenden Externatsverträgen explizit aufzuführen.

X. Disziplinarwesen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Disziplin

§ 70.

Der Eingewiesene hat die Vorschriften der Justizvollzugsverordnung, dieser Hausordnung und der ergänzenden Regelungen sowie die Anordnungen der Mitarbeitenden zu befolgen.

² Verstösse gegen Vorschriften der Justizvollzugsverordnung, der Hausordnung oder anderer Vollzugsregelungen sowie gegen Anordnungen von Mitarbeitenden des Massnahmenzentrums werden nach den massgeblichen Bestimmungen des Straf- und Justizvollzugsgesetzes, der Justizvollzugsverordnung und der Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege disziplinarisch geahndet.

Arrest

§ 71.

1. Dauer und Vollzugsort

Das Massnahmenzentrum verfügt über eigene Disziplinarzellen, in welchen der Arrest gemäss § 23c Abs. 1 lit. i des Straf- und Justizvollzugsgesetzes bis zur Höchstdauer von 20 Tagen voll-



zogen wird.

² Für Eingewiesene in einer jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahme, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, gilt gemäss § 35c Abs. 1 lit. i des Straf- und Justizvollzugsgesetzes eine maximale Dauer von 7 Tagen.

³ Die Direktion des Massnahmenzentrums kann den Arrest ganz oder teilweise in einem Gefängnisbetrieb des Amtes für Justizvollzug vollstrecken lassen.

2. Entscheid

§ 72.

er schriftliche Disziplarentscheid über den Arrest erfolgt innert 24 Stunden.

3. Aufenthalt im Freien

§ 73.

Nach 24-stündiger Einschliessung wird dem Disziplinierten täglich ein einstündiger Aufenthalt im Freien gewährt.

² Im Spazierhof und im Zellengang darf sich nur ein Diszipliniertes aufhalten; während dieser Zeit wird der Disziplinierte dauernd beaufsichtigt. Das Rauchen ist erlaubt.

4. Versetzung

§ 74.

ei Fremd- oder Selbstgefährdung des Disziplinierten wird eine umgehende Versetzung in einen Gefängnisbetrieb des Amtes für Justizvollzug oder eine psychiatrische Klinik geprüft.

5. Weisung für die Disziplinarabteilung

§ 75.

n Ergänzung zu den vorstehenden Bestimmungen über den Arrest erlässt die Direktion des Massnahmenzentrums eine besondere Weisung, welche das Verfahren und die Modalitäten der Durchführung des Arrestvollzugs im Einzelnen regelt. Die Weisung ist von der Leiterin oder dem Leiter des Amtes für Justizvollzug zu genehmigen.

Beschwerde

§ 76.

egen das Verhalten oder mündliche Anordnungen des Personals kann sich der Eingewiesene mittels schriftlicher Beschwerde gemäss § 30 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes bei der Direktion des Massnahmenzentrums beschweren. Bis zu deren Entscheid ist der Eingewiesene zur Befolgung der fraglichen Anordnung verpflichtet.

Rechtsmittel

§ 77.

chriftliche Entscheide der Direktion des Massnahmenzentrums kann der Eingewiesene innert 30 Tagen – bei Disziplarentscheiden innert 10 Tagen – mit Rekurs gemäss § 29 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes bei der Direktion der Justiz und des



Innern des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, anfechten. Die Rekurschrift hat einen begründeten Antrag zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Inkrafttreten

§ 78.

Diese Hausordnung tritt auf den 1. Oktober 2014 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 1. März 2009 sowie die Regelung Vollzugsöffnungen vom 1. März 2009.



STICHWORTVERZEICHNIS

	Stichwort	Hausordnung §§	Justizvollzugsver- ordnung §§
A	Alkohol	17	3, 106
	Arbeit, Arbeitspflicht	26 ff., Ae*	93, 103 ff., 127
	Arbeitsentgelt	28 ff., Ae*	104 f., 127
	Arbeits- & Sportmaterial	6	103
	Arealaufenthalt	21, 73	
	Arrest, Zelleneinschluss	71 ff.	161
	Arzt, ärztlicher Dienst	7, 40	12, 96, 106, 108, 109, 110
	Ausweisschriften	3	
B	Bargeld	5	99, 119, 127, 160
	Berichterstattung		74 f., 80
	Beschwerde	76	164
	Besuche	50 ff.	117 ff., 121 f., 161
	Beziehungsöffnung	59 ff.	82
	Bibliothek, Bücher	35 f.	114, 161
	Briefe, Paketpost	48	115, 121, 161
C	Computer, Zubehör und Spielkonsolen	37	114, 127
D	Datenerfassung	2	114, 127
	Datenträger	38	114, 127
	Disziplinarwesen, Disziplinarabteilung	70 ff., 74, Di*	97, 152, 156, 159 ff., 161
	Drogen und ähnlich wirkende Stoffe	17, 45	106
	Duschen, Hygiene	22	108
E	Effekten	3, 4	97, 100, 102, 127, 156
	Einkauf	31	127
	Eintritt, Eintrittsphase	2 ff., 55	93, 95 ff., 127
	Entlassung		23, 99, 100
F	Fahrzeuge, Fahrzeugbenutzung	19	114, 127
	Fernsehen, Ton- & Bildwiedergabegeräte	13, 36	114, 127
	Freizeit	33 f.	114, 127
G	Gaben und Geschenke	51	119, 127
	Geltungsbereich Hausordnung	1	12, 126 f.
	Gesundheit	7, 35 ff.	96, 100?, 108 f., 110
	Guthaben	5, Ae*	99, 102, 105
H			
IJ			
K	Kleidung	6, 23, 25	127
	Klinik, Spital	40	110
	Konti	29, Ae*	99
	Kontrollen	2, 3, 11, 37 f., 45, 48, 56, 65	97, 106, 114, 119, 122
	Krankenzimmer	41	
L	Leibesvisitation	2	97



M	Mahlzeiten, Verpflegung	20	106
	Massnahmebeitrag	30, Ae*	
	Medikamente	44	106
	Mobil- und Funktelefone	39	124
N			
O			
PQ	Paketpost, Briefe	48	115, 121, 161
	Platzierung/Unterbringung	8, 9	93, 98, 127
	Polizei	55	14, 110, 123
	Prävention von übertragbaren Krankheiten	46	
	Progressionsstufen	53	93
	Psychiatrisch- Psychologischer Dienst	7, 43	9, 108
R	Radio, Ton- & Bildwiedergabegeräte	13, 36	114
	Rauchen	16, 73	127, 161
	Rechtsgeschäfte	32	91, 127
	Rechtsmittel	77	88, 164
	Rücksichtnahme	13	
S, ST, SCH	Sachöffnungen	57 ff.	82, 94
	Sauberkeit, Mithilfe	14	89
	Schulpflicht	26	103
	Schulmaterial	6	103
	Seelsorge	47	10, 113, 127
	Sozialberatung		8, 10, 12, 78
	Spielkonsolen	37	114
	Sport, Sportgeräte	34	127
T	Tagesordnung	20	127
	Telefongespräche	49	116, 121
U	Umgangssprache	15	
	Undurchführbarkeit der Massnahme		85
	Unzulässige Gegenstände	4	156
	Unzulässige Geräte und Datenträger, Kontrolle	38	114, 156
	Urin- und Atemluftprobe	45	106
	Urlaub	63 f., 67 ff.	82, 161
V	Verfahren, Modalitäten	56	
	Versetzung	74	162
	Vollzugsöffnungen	52 ff.	80, 82, 94
W	Waffen, waffenähnliche Gegenstände	18	123
	Waschen der Privatwäsche	24	
	Wäschewechsel	25	
	Wohn- und Arbeitsexternat	58, 69	82
XY			
Z	Zahnbehandlung, zahnärztlicher Dienst	42	109, 112, 127
	Zeitungen, Zeitschriften	35 f.	114, 127, 161
	Zimmer-, Zellenruf	12	
	Zimmerausrüstung, -ordnung	9, 10	98, 114, 127

Ae* = Weisung Arbeitsentgelt vom 01.06.2013

Di* = Weisung für die Disziplinarabteilung vom 01.10.2014